Foto: FOTEX/Zazou

WAFFENGESETZ

Ein guter Ruf nutzt wenig

Geht es um die waffenrechtliche Zuverlässigkeit, kennen die Behörden keine "Kavaliersdelikte" – selbst wenn das Verhalten des Waffenbesitzers bislang untadelig war.

ie heißt es so schön im Volksmund: Im Zweifel für den Angeklagten. Ganz anders sieht es das Waffengesetz: Hier kann man vom Grundsatz "In der Regel gegen den Angeklagten" ausgehen. Denn dieses gibt die Maxime vor, dass ein Waffenbesitzer absolut unbescholten sein muss. Oder anders herum: Gerät er mit dem Gesetz ernsthaft in Konflikt, greift schnell die sogenannte Regelunzuverlässigkeit.

Doch immer noch geistert bei Waffenbesitzern die Meinung herum, dass bei geringfügigen Straftaten (Verurteilungen unter der 60-Tagessatz-Grenze) oder bei Straftaten, die mit dem Waffengesetz oder den Jagdgesetzen nichts zu tun haben, die waffenrechtliche Zuverlässigkeit nicht in Gefahr sei. Denn ansonsten sei man ja ein unbescholtener Mensch mit einem untadeligen Verhalten in der Vergangenheit gewesen. Ein gefährlicher Irrglaube, wie die

Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hamburg untermauert.

Im Rahmen einer Routineüberprüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit erhielt die Waffenbehörde im Jahr 2012 Kenntnis davon, dass eine Jägerin in den Jahren 2008 und 2011 vom Amtsgericht Hamburg wegen Diebstahls geringwertiger Sachen jeweils rechtskräftig zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen verurteilt worden war.

"LANGE FINGER" GEMACHT

Mit der Begründung, dass sie wegen dieser Verurteilungen unzuverlässig im Sinne des Waffengesetzes sei, widerrief die Behörde daraufhin (gem. § 45 Abs. 2 i.V.m. § 4 und 5 WaffG) ihre waffenrechtlichen Erlaubnisse. Weiterhin forderte sie die Waffenbesitzerin auf, die Waffenbesitzkarten unverzüglich zurückzugeben und ordnete darüber hinaus an, dass die im Besitz befindlichen Waffen unbrauchbar gemacht oder einem Berechtigten überlassen werden (gem. § 46 Abs. 1 i.V. m. Abs. 2 WaffG). Daneben erklärte die Behörde den erteilten Jagdschein für ungültig (gem. § 18 BJagdG), zog diesen ein und ordnete jeweils die sofortige Vollziehung (nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) an.

Die dagegen eingelegten Rechtsmittel der Jägerin blieben erfolglos. Insbesondere das Abstellen auf eine anderweite verantwortungsvolle Tätigkeit, hier als Fluglehrer, sowie stets verantwortungsvolles Verhalten bei der Jagd und das Angewiesensein auf Nebeneinkünfte aus der Jagdhundezucht konnten die Regelunzuverlässigkeitsvermutung nach

§ 5 Abs. 2 WaffG nicht widerlegen, ent-

schied das VG Hamburg (Beschluss v.

23.10.2012. Az.: 4 E 2140/12). TAT ALS ABSOLUTE AUSNAHME

Die gesetzliche Vermutungsregelung greift auch dann ein, wenn der Betroffene sich ansonsten immer ordnungsgemäß verhalten hat (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19.09.1991, Az: 2C 34.89; OVG Hamburg, Beschl. v. 26.8.2009, Az: 3 So 112/09). Es komme nach der Auffassung des Gerichts nicht auf das sonstige Wohlverhalten, die soziale Stellung oder einen bisher beanstandungsfreien Umgang mit Waffen an (vgl. VGH München, Beschl. v. 10.8.2007, Az.: 21 CS 07.1446). Mit der vorbenannten Argumentation der Antragsstellerin wird die Systematik der Regelvermutungstatbestände nicht erfasst. Eine einzelfallbezogene Prognose des Risikos ist in Fällen, in denen einer der in § 5 Abs. 2 WaffG geregelten Vermutungstatbestände verwirklicht ist, gerade nicht erforderlich. Mit diesem Urteil folgt das Gericht sowohl der gesetzgeberischen Linie als auch der Rechtsprechung, dass die Regelunzuverlässig-

wichtig: Die waffenrechtliche Regelunzuverlässigkeitsvermutung kann nur durch Fakten widerlegt werden, die die Tat, die der Behörde zur Überprüfung der waffenrechtlichen Erlaubnisse Anlass gibt, als einen absoluten Ausnahmefall kennzeichnet.

keitsvermutung nur durch Umstände widerlegt werden kann, die einen Ausnahmefall kennzeichnen. Das bedeutet, dass Umstände vorgetragen werden müssen, die begründen, warum die Begehung der jeweiligen Straftat keine Prognose für die waffenrechtliche Zuverlässigkeit darstellt. Die Regelunzuverlässigkeitsvermutung kann daher nicht mit einem allgemeinen verlässlichen oder sonstwie geachteten Lebenslauf widerlegt werden, sondern nur durch Umstände, die in der Tatbegehung selbst liegen und die Tat als Ausnahme zu vergleichbaren Taten kennzeichnen.

Wenn dann, wie im vorliegenden Fall, die Tat mehrfach begangen wird, liegen solche Umstände schon der Sache nach nicht vor. Die Umstände der abgeurteilten Tat müssen daher die Verfehlung in einem derart milden Licht erscheinen lassen, dass die nach der Wertung des Gesetzgebers begründeten Zweifel an der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit des Betroffenen nicht gerechtfertigt sind (Heller/Soschinka, Waffenrecht, 3. Aufl, Rn. 774).

BEHÖRDE MUSS PRÜFEN

Die Regelunzuverlässigkeitsvermutung kann also – im Einzelfall – ausnahmsweise durchbrochen werden. Dazu muss die Behörde bei Verurteilungen, die nur im Regelfall und nicht absolut zur Unzuverlässigkeit führen, in jedem Einzelfall prüfen, ob besondere Umstände ausnahmsweise den Schluss auf die Zuverlässigkeit zulassen – insbesondere in solchen Fällen, die keinen Waffen-, Gewalt- oder Trunkenheitsbezug haben (z. B. bei bloßen Vermögensoder Abgabedelikten).

Für den Betroffenen ist es daher notwendig, stichhaltige Gründe vorzutragen, die die Regelvermutung widerlegen. Die Behörde wiederum ist aufgrund fhrer Aufgabenstellung verpflichtet, alle zur Widerlegung der Regelvermutung im Einzelfall aufgeführten relevanten Gründe zu prüfen. Und sie muss im Bescheid diese Prüfung auch erkennen lassen, mithin darlegen, warum die Regelvermutung nicht widerlegt worden ist.

① Markus Keubke, Rechtsanwalt, 99086 Erfurt € 0361-6588730 @post@keubke.de € www.keubke.de

III JAGDBEZIRKE

Abrundung muss notwendig sein

Jagdflächen, die durch eine Abrundungsverfügung der Jagdbehörde einem Jagdbezirk angegliedert worden sind, können nicht durch einen zwischen den beteiligten Revierinhabern geschlossen Abrundungsvertrag zurückgegliedert oder an einen anderen Jagdbezirk angegliedert werden, solange diese Verfügung nicht bestandskräftig beziehungsweise rechtskräftig aufgehoben worden ist.

Zudem ist die Abrundung eines Jagdbezirks durch Abrundungsvertrag nur dann zulässig, wenn eine solche Änderung der Jagdbezirksgrenzen aus den Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist (Niedersächsisches OVG, Az.: 4 LA 299/11 - 55/13).

Fritz Maurischat

JAGDRECHT IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Die vollständig überarbeitete 12. Auflage enthält den aktuellen Stand der wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften rund um den Bereich des Jagdrechts - mit Anmerkungen für die praktische Umsetzung - sowie weitere einschlägige Rechtsnormen (Waffenrecht, Fleischhygienerecht etc.). Eingearbeitet wurden Änderungen des Bundes- und des Landesiagdgesetzes und weitere Vorgaben auf Landesebene einschließlich der neuen Fangjagdverordnung. Die Vorschriftensammlung ist somit nicht nur für Jäger und Jagdscheinbewerber, sondern auch für Jagdbehörden und Jagdgenossenschaften eine unverzichtbare Informationsquelle.

12. Auflage, 302 Seiten, kartoniert, 26,90 €, ISBN 978-3-555-01614-6, Kohlhammer, Deutscher Gemeindeverlag